



SATZUNG

Nordrhein-Westfälischer Dartverband e. V.

*wie sie auf der Gründungsversammlung am 7. Juni 1986 in
Dortmund von folgenden Gründungsmitgliedern
beschlossen wurde:*

- 1. DSC Bochum e.V.
Town Pub Team Bochum e.V.
- 1. Dinslakener DC Genau e.V.
DC Ritter Dortmund e.V.
- 1. Düsseldorfer Dartverein e.V.
1. DC Hagen e.V.
- 1. DC Mönchengladbach e.V.
- 1. DC Mülheim an der Ruhr 1981 e.V. DV
Schlangen Rennekamp e.V.

NWDV-Regelwerk

Stand: 01.11.2022

beschlossen am: 01.11.2022

Inkrafttreten: 01.11.2022





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 - Name	2
§ 2 - Zweck	2
§ 2a – Zweck Sportjugend	2
§ 2b - Rechtsgrundlage	3
§ 3 - Geschäftsjahr	3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 – Rechte und Pflichten	5
§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 - Landesorgane	6
§ 8 - Präsidium.....	7
§ 8 - Gesamtvorstand.....	8
§ 9 - E-Dart Ausschuss	9
§ 10 - Delegiertenversammlung	10
§ 11 - Ehrengericht	10
§ 12 - Ehrungsausschuss	11
§ 13 - Ehrenamtliche Tätigkeit	11
§ 14 - Wahlen und Abstimmungen	12
§15 - Zweckvermögen	12
§16 - Auflösung.....	12



Satzung

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen Nordrhein-Westfälischer Dartverband (NWDV). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in seiner abgekürzten Form „e.V.“ Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dartverband e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 - Zweck

1. Der NWDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitspieler im In- und Ausland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen von Ziffer (1).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
 - c) Durchführung von Landesmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Pokalturnieren
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
 - f) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - g) Vertretung der deutschen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen Behörden und Organisationen
 - h) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport
 - i) Jede Form der Dopingbekämpfung in enger Verbindung mit dem Dachverband für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden

§ 2a – Zweck Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Ordnungen des NWDV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles weitere regelt die Jugendordnung.



Satzung

§ 2b - Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage des NWDDV sind die Satzung und Ordnungen, sowie die Richtlinien und Entscheidungen, die der NWDDV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt. Sie sind für seine Organe und Mitglieder bindend.
2. Dies sind im Einzelnen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ligaspielordnung
 - Pokalspielordnung
 - Turnierspielordnung
 - Schieds- und Ehrengerichtsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Jugendspielordnung
 - Sport- und Wettkampfordnung für E-Dart
 - Datenschutzordnung
 - Anti-Doping-Ordnung
 - Ausbildungsordnung
 - FTS - Ordnung
3. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden von der Delegiertenversammlung vorgenommen und durch Beschluss ermächtigt. Ausgenommen hiervon sind:
 - Jugendordnung und Jugendspielordnung (siehe § 2a)
 - Datenschutzordnung (siehe § 8(10))
 - Sport- und Wettkampf für E-Dart (siehe § 9a(3b))
 - Geschäftsordnung (siehe § 9)
 - Liga-/Pokal-/Turnierspielordnung (siehe § 9)
 - Ehrenordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung (siehe § 9)
 - Ausbildungsordnung (siehe § 9)
 - FTS - Ordnung der FTS – Ausschuss
 - Anti-Doping Ordnung (siehe § 8(10))

§ 3 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr währt vom 1.8. bis 31.7.



Satzung

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des NWDDV sowie die jeweils geltende Dartspielordnung.
2. Mitglieder können werden:
 - a) Vereine oder Abteilungen, sowie E-Dart Vereinigungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind und die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind (Ordentliche Mitglieder)
 - b) Vereine oder Abteilungen, sowie E-Dart Vereinigungen, unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung, die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind (assoziierte Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Die Mitglieder nach (2) a & b können auch mit dem Status Passiv aufgenommen werden, die nicht dazu berechtigt am Liga- und Pokalspielbetrieb des NWDDV teilzunehmen.
 - e) Stadtligen, welche ihren Spielbereich in NRW haben als sonstige Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb des NWDDV teilnehmen.

Ein Mitglied muss seinen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben (Ausnahme: §4,7; §5,6). Die Vereinigungen und Gruppen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartspiels zum Ziel gesetzt haben.

3. Mittelbare Mitglieder des NWDDV werden durch die Aufnahme eines Vereins dessen Mitglieder.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des NWDDV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Gesamtvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.
5. Einzelpersonen, die sich um das Dartspiel in Nordrhein-Westfalen hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Vereinigungen von Dartspielern aus der Umgebung des Landes Nordrhein-Westfalen können Gastmitglieder mit allen Rechten und Pflichten werden, sofern diese Vereinigungen keinen eigenen Landesverband haben.



Satzung

§ 5 – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Landesbeiträge gemäß Finanzordnung zu entrichten. Spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung (§10) geben sie die Namen des Vorstandes dem NWDDV bekannt.
3. Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) nach §32 BGB aus. Um ihr Stimmrecht auszuüben, entsenden sie berufene Delegierte. Die Mitglieder nach §4(2) Satzung sind frei in der Auswahl ihrer Delegierten. Jedem Delegierten können maximal 5 Stimmen übertragen werden. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Delegierte eines Mitgliedsvereins sein. Soweit die festgesetzten Landesbeiträge nicht bezahlt sind (§5 Finanzordnung), ruht das Stimmrecht.

Berechnung der Stimmenanzahl:

- a) Ordentliche Mitglieder (§4, Absatz 2a): eine Stimme je angefangene im Spielbetrieb der aktuellen Saison aktive 20 mittelbare Mitglieder
- b) Assoziierte Mitglieder (§4, Absatz 2b): eine Stimme je angefangene im Spielbetrieb der aktuellen Saison aktive 20 mittelbare Mitglieder
- c) Passive Mitglieder (§4, Absatz 2d): eine Stimme je angefangene 500 mittelbare Mitglieder
- d) Stadtligen (§4, Absatz 2e) eine Stimme je angefangene 500 mittelbare Mitglieder

Ihre Gebietszonen legen die Landesdartverbände in gegenseitigem Einverständnis fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Hauptausschuss des Deutschen Dartverbandes e.V. unter Berücksichtigung aller Umstände.

4. Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des NWDDV.
6. Ihre Gebietszonen legen die Landesdartverbände in gegenseitigem Einverständnis fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Hauptausschuss des Deutschen Dartverbandes e.V. unter Berücksichtigung aller Umstände.
7. Die Gebietsgrenze ist identisch mit der Landesgrenze.
8. Alles Weitere regeln die jeweiligen Ordnungen des Verbandes.



Satzung

§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum NWDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bei nicht Rückmeldung zum neuen Geschäftsjahr erlischt die Mitgliedschaft des Vereins.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des NWDV verstößt, dessen Ordnung und Anordnung gröblich missachtet oder Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Er kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens beschließen.
5. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein sonstiges Mitglied, so kann der Gesamtvorstand den Vereinen, denen der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen oder ein Ehrengerichtsverfahren einzuleiten.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör gefällt werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Rechte des Ehrengerichtes (§11) bleiben hiervon unberührt. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ein Ausschlussverfahren auch dann durchzuführen, wenn ein Ehrengerichtsverfahren läuft. Entscheidet er auf Ausschluss, so ist das anhängige Ehrengerichtsverfahren einzustellen. Nach einem Ausschluss durch den Gesamtvorstand ist ein Ehrengerichtsverfahren nicht mehr zulässig.

§ 7 - Landesorgane

Die Landesorgane des NWDV sind:

- a) Das Präsidium
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der E-Dart Ausschuss
- d) Die Delegiertenversammlung
- e) Der Jugendvorstand
- f) Die Jugendvollversammlung



Satzung

§ 8 - Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) Der Präsident
- b) Der Vizepräsident
- c) Der Schatzmeister
- d) Der Schriftführer
- e) Der Jugendverbandsleiter
- f) Der Sportwart
- g) Der Organisationsleiter/Lehrbeauftragte
- h) Der E-Dart Obmann
- i) Der Anti-Doping-Beauftragte

1a) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt freie Präsidiumsstellen kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu besetzen

1b) Der geschäftsführende Vorstand ist in Absprache mit dem Präsidium berechtigt für die Erledigung besonderer Aufgaben Referenten einzusetzen.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des NWDDV genügen zwei Geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Sinne Abs. 1.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird, und des E-Dart Obmanns, der von der E-Dart Vollversammlung bestellt wird. Zur Wahl des Präsidenten ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.

4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle der Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidialmitglieder sie verlangen.

5. Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens zweimal jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidialmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

6. Zur Verfügung über Landesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.

7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereinigungen teilzunehmen



Satzung

8. Zur Erledigung der laufenden Landesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsstellenleiter und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlastung des Geschäftsstellenleiters erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Organe des NWDV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des NWDV bekleiden. Der Geschäftsstellenleiter und etwaige Angestellte werden nach marktüblichen Gesichtspunkten honoriert. Die Arbeitsinhalte der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung des NWDV.
9. Die E-Dart Vereinigungen verwalten sich selbst in allen sportlichen Belangen und Personalverwaltungsaufgaben, ausgenommen Meldungen zum DDV und Landessportbund. Die Geschäftsstellenräume des NWDV stehen für die Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.
10. Ferner obliegt dem Präsidium die Erstellung, Änderung und Ergänzung der Datenschutzordnung in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten, sowie die Änderungen und Anpassungen der Anti Doping Ordnung in Absprache mit dem Anti-Doping Beauftragten und der NADA, sowie deren Inkraftsetzung.
11. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung regelt diese die Art der Sanktionen und die Befugnisse zu ihrer Verhängung selbst.
12. Dem Präsidium obliegt die Vertretung des NWDV und seiner Interessen auf den Sitzungen des DDV. Im Verhinderungsfall oder bei besonderen Sachzwängen steht es dem Präsidium frei, einen Ersatzdelegierten zu benennen.

§ 8 - Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums
 - b) Die Bereichsleiter, die von den durch die Spieler gewählten Ligaleitern in den einzelnen Bereichen gewählt werden.
2. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig Vertreter einer Mitgliederversammlung sein.
3. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies fünf seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
4. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:



Satzung

- a) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
- b) Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der sportlichen Ordnungen, der Schieds- und Ehrengerichtsordnung, der Ehrenordnung und von den Ausführungsbestimmungen
- c) Bestellung von Sonderausschüssen
- d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums
- e) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes für 5 Jahre und des Ehrenausschusses für drei Jahre
- f) Ehrungen gemäß der Ehrenordnung
- g) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den NWDDV nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu und Ergänzungswahlen durchzuführen hat. Es ist eine 2/3 Mehrheit nötig.

§ 9 - E-Dart Ausschuss

- 1) Dem E-Dart Ausschuss gehören an:
 - a) Der Vorstand des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister).
 - b) Der E-Dart Obmann
 - c) 5 Vertreter der E-Dart Sparte, die von der E-Dart Vollversammlung gewählt werden
- 2) Der E-Dart Ausschuss soll vom E-Dart Obmann zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen.
- 3) Der E-Dart Ausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:
 - a) Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten im E-Dart Bereich
 - b) Erlass, Ergänzung und Abänderung der Ordnungen, die für den E-Dart Bereich gelten
 - c) Suspendierung von Mitgliedern der E-Dart Sparte, die für den NWDDV nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten E-Dart Vollversammlung, die über eine Abberufung entscheidet



Satzung

§ 10 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Landesorgan.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums, mit je einer Stimme
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine (§4, Absatz 2)

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- c) Abberufung von Präsidialmitgliedern (§9, Absatz 4g)
- d) Wahl von drei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt, für ihn scheidet der Dienstälteste der Rechnungsprüfer aus.
Genehmigungen des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes und die Festlegung des Landesbeitrages
- e) Satzungsänderungen und Änderungen der Finanzordnung
- f) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- g) Auflösung des NWDV

3. Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Mitgliedervereinen und sämtlichen Organen des NWDV gestellt werden und müssen 14 Tage vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des NWDV eingereicht werden. Sie werden von dieser dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es 10% der Mitglieder des NWDV schriftlich beantragen. Die Einladungs- und Antragsfrist entspricht jeweils der der ordentlichen Delegiertenversammlung. Ebenso kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn 2/3 des Präsidiums dies im Interesse des NWDV als zwingend erforderlich ansehen.

§ 11 - Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder nebst einem Stellvertreter für den Vorsitzenden und einem ersten und zweiten Ersatzmann für die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand gewählt. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des NWDV sein. Einzelheiten regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung



Satzung

§ 12 - Ehrungsausschuss

Außer der Ernennung zu Ehrenmitgliedern kann der NWDV Ehrungen nach Maßgabe der Ehrungsordnung aussprechen. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 13 - Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Mitglieder der Organe des Verbands, des Ehrengerichts, des Ehrenausschusses, des Gesamtvorstandes, sowie weiterer Referenten und sonstiger beauftragter Personen üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Delegiertenversammlung Vergütungen und pauschale Aufwandsentschädigungen nur im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale beschließen. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

2. Ehrenamtliche Funktionen

- a) Zur Erfüllung des Zwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen
- b) Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht
- c) Zur Erfüllung der Aufgaben werden folgende Ämter bestellt:

- (1) Das Präsidium gemäß § 8 der Satzung (ausgenommen der Verbandsjugendleiter) Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren

- (2) Der Verbandsjugendleiter, der stellvertretende Verbandsjugendleiter, die Verbandsjugendsprecher. Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
Näheres regelt die Jugendordnung

- (3) Die Bereichsleiter als Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 9 der Satzung.

Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch die Ligaleiter auf der TC-Sitzung für die Dauer von zwei Jahren.

- (4) Die Mitglieder des Verbandsehrengerichts und Verbandsehrenausschusses. Die Bestellung des Verbandsehrengerichtes erfolgt durch Wahl durch den Gesamtvorstand für die Dauer von fünf Jahren, die Bestellung des Verbandsehrenausschusses erfolgt durch Wahl durch den Gesamtvorstand für die Dauer von 3 Jahren.



Satzung

§ 14 - Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen §8, Absatz 3).
3. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen

§15 - Zweckvermögen

Zur Erreichung der in §2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen

§16 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an den Sportbund des Landes Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Letzte Änderungen beschlossen am 01. November 2022 auf der Delegiertenversammlung des NWDV in Gelsenkirchen.